

Strafgesetzes und die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ergeben. Dazu gehören die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor und nach der Tat.

(2) Im Urteil ist über alle im Zusammenhang mit einer Strafe zulässigen Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen einschließlich eines abweichend von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart durchzuführenden Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug zu entscheiden.

(3) Im Urteil ist zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers Stellung zu nehmen.

(4) Die Gründe des Urteils müssen in ihrer zusammenhängenden Darstellung die ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen.

(5) Im Urteil ist über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch zu entscheiden. Ist die Entscheidung über dessen Höhe im Strafverfahren unzweckmäßig, ist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

§243

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Sieht das Gericht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab, stellt es die Schuld des Angeklagten fest und begründet, weshalb von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Im übrigen gilt § 242 entsprechend.

§244

Freispruch

(1) Das Gericht spricht den Angeklagten frei, wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat. In den Urteilsgründen muß der Sachverhalt dargelegt und umfassend gewürdigt werden. § 242 Absatz 3 gilt entsprechend. Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, sind unzulässig.

(2) In diesem Falle ist ein gestellter Schadensersatzantrag als unzulässig abzuweisen. Es bleibt dem Geschädigten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen der der Anklage zugrunde liegenden Straftat vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

§245

Schriftliche Absetzung des Urteils

(1) Das Urteil ist während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben.

(2) Die Bezeichnung des Tages und Ortes der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(3) Die Ausfertigungen der Urteile sind von dem dazu ermächtigten Mitarbeiter des Gerichts zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§246

Urteilsverkündung

(1) Das Urteil wird im Namen des Volkes öffentlich verkündet.

(2) Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe.

(3) Die Hauptverhandlung kann zur Vorbereitung der Urteilsverkündung bis zu drei Tagen unterbrochen werden.

(4) Die Verkündung schließt mit einer mündlichen Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie das Recht auf Einsicht in das Protokoll und auf dessen Berichtigung und Ergänzung. Dem Angeklagten ist eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen.

(5) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 211 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§247

Vorläufige Einstellung

Das Gericht spricht die vorläufige Einstellung des Verfahrens aus, wenn

1. der Angeklagte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;
2. die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Angeklagte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
3. der Angeklagte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

§248

Endgültige Einstellung

(1) Das Gericht spricht die endgültige Einstellung aus, wenn

1. die gesetzlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung fehlen;
2. der jugendliche Angeklagte auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei der Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen;
3. der Angeklagte zurechnungsunfähig ist;
4. der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Anklage zurückgenommen hat.

(2) Erfolgt die Einstellung, weil der jugendliche Angeklagte auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(3) Dem jugendlichen Angeklagten werden die Gründe einer Einstellung gemäß Absatz 1 Ziffer 2 nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind.

(4) Erfolgt die Einstellung wegen Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten, kann in der Hauptverhandlung gleichzeitig die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden.

(5) Lag ein Schadensersatzantrag vor, ist der Geschädigte darüber zu unterrichten, in welcher Weise er seine Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

§249

Umwandlung der vorläufigen Einstellung

Das Gericht kann die gemäß § 247 vorläufig eingestellten Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die Krankheit des Angeklagten sich als unheilbar erweist;
2. die gemäß § 247 Ziffer 2 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;